

## Mitteilung:

Mit Wirkung zum 01.01.2013 hat sich das Personenbeförderungsgesetz in Teilbereichen geändert. In § 8 (3) PBefG „Förderung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr“ wird u. a. festgelegt, dass der Nahverkehrsplan die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen hat, die vollständige barrierefreie Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum **01. Januar 2022** zu ermöglichen. Die genannte Frist gilt nicht, sofern im Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden. Bei der Ausarbeitung der Rahmenvorgaben sind die Verkehrsunternehmen frühzeitig zu beteiligen; soweit vorhanden sind Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, Verbände der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Fahrgäste und Fahrgastverbände anzuhören.

Mit dieser erweiterten Formulierung ergibt sich eine deutlich stärkere Verpflichtung der Aufgabenträger sich dieser Thematik zu widmen und im Nahverkehrsplan entsprechend darzustellen.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Verwaltung, als einen Baustein zur vom Kreistag beschlossenen Evaluierung des Nahverkehrsplanes, die Rahmenvorgaben für den barrierefreien Zugang zum ÖPNV weiter zu entwickeln. Auch besteht nunmehr die Möglichkeit, den bereits heute von einzelnen Kommunen durchgeführten Haltestellenausbau unter Berücksichtigung eines kreisweit einheitlichen Standards zu koordinieren.

Hinsichtlich der Anforderungen an barrierefreie Fahrzeuge im ÖPNV werden zurzeit Verhandlungen bezogen auf die Qualitätsanforderungen mit den Verkehrsunternehmen geführt.

Unter Federführung des Planungsamtes soll zunächst eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Kreisverwaltung (Behindertenbeauftragte des Rhein-Sieg-Kreises, Straßenverkehrsamt), Verkehrsunternehmen, Kommunen sowie Behindertenverbände und ggf. Behindertenbeauftragte der Kommunen gebildet werden, um alle bei den Akteuren vorhandenen Informationen zu sammeln und für die weiteren Arbeitsschritte aufzuarbeiten.

Im Anschluss daran ist vorgesehen, kreisweit einheitliche Rahmenvorgaben für die Anforderungen an barrierefreie Haltestellen, barrierefreie Fahrzeuge und barrierefreie Informationen zu erarbeiten. In Bezug auf den Haltestellenausbau ergeben sich für die Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises erhebliche Synergieeffekte, da u. a. der zurzeit hohe Abstimmungsaufwand deutlich verringert werden kann.

Über die jeweiligen Arbeitsschritte wird die Verwaltung den Planungs- und Verkehrsausschuss jeweils zeitnah informieren.

Im Auftrag

(Michael Jaeger)